Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Ausschließlich per Mail

Olympische und Nichtolympischen Bundessportfachverbände
Deutscher Behindertensportverband

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11687
Fax +49 30 18 681-Fax
bearbeitet von:
Frau Splitt
SP3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktualisierte Fördervoraussetzung für den Bereich Anti-Doping als Grundlage für die Unbedenklichkeitsbescheinigung Anti-Doping

Mein Schreiben vom 8. Januar 2021, Gz. SP3.42009/2#11
SP3.42101/36#22
Berlin, 19. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Sie über die aktualisierten Fördervoraussetzungen für den Bereich Anti-Doping informieren. In Absprache mit der NADA wurde Punkt 4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und Ärzte zum Thema Anti-Doping angepasst. Neben den Sportärztinnen und Sportärzten soll auch weiteres mit der Leistungs- oder Gesundheitsförderung befasstes Personal verpflichtet werden, an Antidoping-Fortbildungen teilzunehmen.

Die neuen Fördervoraussetzungen sind diesem Schreiben beigegefügt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Referat ZMV I4 im BVA (anti-doping@bva.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Splitt
(Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlagen
1

BMI

SP5.42009/2#12

Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport)

Die deutschen Bundessportfachverbände (Verbände) sind als Zuwendungsempfänger des Bundes im geförderten Leistungssportbereich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Für die Bewilligung einer Bundeszuwendung ist ab dem Jahr 2021 die Erfüllung der nachfolgenden Antidopingvorgaben im jeweils bundesgeförderten Bereich Voraussetzung.

1. Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils aktuell gültigen NADA-Codes (NADC)

***Erläuterung**: Wesentliche Förderrelevanz kommt insbesondere der rechtsverbindlichen Implementierung des NADC in die Verbandsregelwerke wie Satzungen und Ordnungen zu. Weiterhin sind die sich aus dem NADC ergebenden weiteren Verpflichtungen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:*

- *Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)*
- *Rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athletinnen und Athleten, sowie deren Betreuerinnen und Betreuern (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) an/unter den NADC*
- *Vorliegen rechtswirksamer Schiedsvereinbarungen mit allen Athletinnen und Athleten, sowie deren Betreuerinnen und Betreuern (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) im Leistungssportbereich*

  ***Erläuterung**: In Bezug auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Schiedsvereinbarung ist die Grundsatzentscheidung des BGH (Beschluss vom 19. April 2018, Az. I ZB 52/17) zu beachten. Auf die diesbezügliche NADA-Mitteilung vom 13. Juli 2019 nebst Muster-Schiedsvereinbarungen wird hingewiesen (https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/anpassung-der-schiedsvereinbarung-aufgrund-aktueller-bgh-rechtsprechung/).*

2. Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen

***Erläuterung**: Sämtliche für einen Bundessportfachverband haupt-, neben- oder ehrenamtlich im bundesgeförderten Leistungssportbereich tätige Personen müssen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweiligen Fassung verpflichtet werden. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die eine fristlose Kündigung oder sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verband nach sich ziehen kann.*

3. Aktivitäten zur Dopingprävention

***Erläuterung**: Der Verband muss seine Zusammenarbeit mit der NADA bei der Dopingprävention in Form der Unterzeichnung einer Absichtserklärung sowie eines Jahresgesprächs zur individuellen Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs vorweisen. Der Nachweis gegenüber dem Bund wird durch die NADA erbracht. Darüber hinaus muss eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA im offiziellen Web-Auftritt des Verbandes gegeben sein.*

4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und - ärzte oder sonstiger in Arbeits- oder dauerhaftem Dienstleistungsverhältnis zum Verband stehender Personen mit therapeutischen oder diagnostischen Aufgaben zur Gesundheitsförderung **zum Thema Antidoping**

***Erläuterung:** Soweit zur Betreuung der Athletinnen und Athleten Verbandsärztinnen und ärzte oder, falls dies nicht der Fall ist,* sonstige in Arbeits- oder dauerhaftem (oder wiederkehrendem) Dienstleistungsverhältnis zum Verband stehende Personen mit therapeutischen oder diagnostischen Aufgaben zur Gesundheitsförderung *eingesetzt werden, muss zumindest eine von diesen im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an Anti-Doping-Fortbildungen auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport", im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.*

5. Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC

Erläuterung:

1. Nach Bekanntwerden eines <u>möglichen Verstoßes</u> gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen. Sofern der NADA das Ergebnismanagement übertragen wurde, wird dieser Verpflichtung auch dadurch genüge getan, dass der Verband (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten.

b. sofern das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen wurde:

Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen und eine Mitteilung an die NADA über eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens.

2. Nach Bekannt werden <u>eines Verstoßes</u> gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilung zu machen:

a. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach 1. a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

b. dem betreuenden Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum über eine vorläufige Suspendierung und/oder Sperre der Athletin bzw. des Athleten oder Sanktionen gegen deren Betreuerinnen und Betreuer nach dem NADC.

6. Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden

Erläuterung*: Soweit Ermittlungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, wegen Dopingvergehen konkret ermitteln, sind diese uneingeschränkt zu unterstützen.*

7. Der mit der Antragstellung für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (wie z.B. WM/EM) verbundene Nachweis eines mit der NADA abgestimmten Antidoping-Programms

Verfahren:

Das BVA prüft in Kooperation mit der NADA jährlich das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand einer Erhebung bei allen bundesgeförderten Verbänden. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen stellt das BVA jährlich zum Stichtag 30.09. bezüglich jedes geprüften Verbandes eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Antidoping“ (UB Antidoping) aus und legt diese dem BMI vor. Nur bei Vorliegen einer UB Antidoping sind (weitere) Förderungen eines Verbandes möglich. Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Verbände an den entsprechenden Erhebungen im Vorfeld ist unerlässlich und im eigenen Interesse liegend. Soweit unterjährig Fördervoraussetzungen von einem Verband in nicht unerheblicher Weise nicht mehr erfüllt werden, führt dies zum Erlöschen der UB Antidoping.